



Satzung des Musikvereins Grevenbrück

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Grevenbrück e.V. und hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt-Grevenbrück.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur, insbesondere des Ortsteils Grevenbrück, aufzubauen und zu erhalten.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er durch
 1. Regelmäßige Übungsstunden
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 4. Teilnahme an Musikfesten
 5. Nachwuchsausbildung
- (4) Der Verein fördert mit seiner Nachwuchsausbildung die musikalische Ausbildung von jungen Menschen, bringt Ihnen die kulturellen Grundlagen der Volksmusik und der symphonischen Blasmusik nahe und trägt darüber hinaus durch ergänzende außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.
- (5) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 erfüllen

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und ehemals aktiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern und in der Lage sind, einen angemessenen musikalischen Beitrag zu leisten. Über den Antrag und Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.



- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig gegen den, der gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, sowie gegen den, der mindestens ein Jahr am Vereinsleben nicht mehr teilgenommen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Ehemals aktive Mitglieder nehmen beratend an der Generalversammlung teil.

§ 6 Verbot von Begünstigten

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Vorstand kann gemäß Mehrheitsbeschluss eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich zugelassenen Höchstgrenze festlegen. Diese Pauschale wird ausschließlich für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gezahlt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand



- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung bzw. Generalversammlung zu verlesen.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden oder Schriftführer zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf ao. Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachung auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 1. Die Entgegennahme des Geschäfts- u. Kassenberichts
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
 5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 6. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
 7. Die Auflösung des Vereins
 8. Den Austritt auf dem Deutschen Volksmusikerbund

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden



2. Dem stellv. Vorsitzenden
 3. Dem Kassierer
 4. Dem Schriftführer
 5. Dem stellv. Schriftführer
 6. Drei Beisitzern
 7. Dem Jugendvertreter
-
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Angabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent und der Notenwart nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
 - (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
 - (5) Zur Vertretung des Vereins sind der erste – oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 2. Zahlungen bis zum Betrag von € 1.000 im Einzelfalle für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist, Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und



einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zu Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks wird das verbliebende Vereinsvermögen der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Grevenbrück übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lennestadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteils Grevenbrück zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.



Der Vorstand

(Theresa Brinkschulte, 1. Vorsitzende)

(Johannes von Schledorn, 2. Vorsitzender)

(Jana Schmitt, Kassiererin)

(Nora Schmitt, Schriftführerin)

(Corinna Bleffgen, Stellv. Schriftführerin)

(Stephanie Dreier, Beisitzerin)

(Andreas Allebrodt, Beisitzer)

(Michael von Schledorn, Beisitzer)

(Katrin Hargarten, Jugendsprecherin)